



Eschenlohe

Rechtsverbindlicher Hinweis: obige GmbH wird falsch geführt und doppelt erfasst:
ein Aktenzeichen: HRB 142747 des Amtsgerichts München (gegen die angebliche
Löschung lt. Internet sind vollumfänglich Rechtsmittel anhängig; ausserdem werden unserer
Gesellschafterin Irene Anita Huber bis heute 713071,15 DM plus
Zins und Zinseszins unterschlagen);
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*12.07.1942; +13.01.2012); Handlungsfähigkeit ist aber
über Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen),
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe gegeben.

Hinweis: Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben,
obwohl es im Foto steht, da es bei Faxen nicht immer richtig
auf dem Foto zu lesen ist!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-
089/ 5597-5065

Abdruck an: Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe!

Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Str. 16

Zugleich rechtsverbindliche Hinterlegung von Tatsachen!

80335 München

22 Js 2188/O4 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt samt allem was damit zusammenhängt;
Vollstreckungswiderspruch;

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im eigenen Namen als auch namens und auftrags unserer Gesellschafter Hans Georg Huber
(Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau; eine Sterbefallbeurkundung über den
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe fehlt bis heute; eine Vollmachtenerteilung erlischt durch den Tod
nicht), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer:
111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe persönlich und auch
mit Wirkung für Christian Georg Huber (*30.07.1976; Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des
Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe – ohne von Christian Georg
Huber bevollmächtigt und beauftragt zu sein – erheben wir hiermit Vollstreckungswiderspruch.

22 Js 2188/O4 der StA Ingolstadt ist zwar von Amts wegen längst erledigt. Es ist aber davon auszugehen, dass
im Zusammenhang mit 22 Js 2188/O4 der StA Ingolstadt in Wirklichkeit steuerliche Verfahren – auf falscher
Basis - eingeleitet wurden, was nicht haltbar ist. 22 Js 2188/O4 ist laut Darstellung der Staatsanwaltschaft
Ingolstadt ein „Beleidigungsverfahren“. In Wirklichkeit ist es so, dass Christian Georg Huber (das einzige Kind
unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) nie jemand beleidigte. 22 Js 2188/O4 der StA
Ingolstadt hätte nie angelegt werden dürfen.

In der Zwischenzeit hat sich nachweisbar herausgestellt und Nachforschungen haben ergeben, dass ein
gigantischer staatlicher Steuerbetrug, der (wie unsere Erkundigungen ergaben) mindestens bis auf 1853
zurückgeht, gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (der über den Ehegattenerbhof Haus-Nr.

284, Schrobenhausen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber geführt wird) vorliegt. Die Nachweise ergeben sich zum Teil aus unserer Eingabe vom 23.03.2012 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, die wir Ihnen als Anlage 1 mit den Anlagen (nur bis zur Anlage 11 samt der Extra-Anlage) überlassen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf die dortigen Ausführungen/Anlagen/Nachweise vollumfaenglich bezug.

Damit ist auch amtlich dokumentiert und nachgewiesen, dass der tatsaechlich und einzige Sohn unserer Gesellschafter mit dem Namen Christian Georg Huber, geb. 30.07.1976 unterschlagen wird und alle Verfahren werden über einen falschen bzw. fingierten Christian Georg Huber, geb. 31.07.1976 über eine Geburtsurkunde geführt. Dies ist nachgewiesen verboten und strafbar.

Von der Gemeinde Eschenlohe wurde offensichtlich – zumindest mit Duldung der Stadt Schrobenhausen - von Amts wegen (wie sich ebenfalls aus der Anlage 1 ergibt) nach der Geburt des einzigen Sohnes Christian Georg Huber (*1976) unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) neben der Abstammungsurkunde (Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), die über die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ (also über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ausgestellt ist) eine Geburtsurkunde für einen in Wirklichkeit nicht geborenen Christian Georg Huber, geb. 31.07.1976 über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen ausgestellt und beides wurde offensichtlich miteinander verbunden.

Es kann und darf nicht sein – auch nicht von Amts wegen -, dass von Staats wegen über Christian Georg Huber (*30.07.1976) – der seit Geburt über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe erfasst wird - vollumfaenglich rechtlich bestimmt wird; dies ist rechtswirksam nicht möglich.

So schuf man sich aber offensichtlich von Staats wegen eine Möglichkeit, über die umfangreichen Rechtsbeziehungen des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) zu verfügen, was nicht rechtmässig ist.

Da über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (der über den am 18.03.1936 in die Erbhöferolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragenen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen erfasst wird) offensichtlich die Reichsunmittelbarkeit laeuft (siehe Anlage 1) verlor offensichtlich der Staat seine Kontrollmöglichkeit als der tatsaechliche Christian Georg Huber am 30.07.2001 25 Jahre alt wurde.

Unmittelbar nachdem Christian Georg Huber am 30.07.2001 25 Jahre alt wurde, wurde am 14./15.08.2001 sofort das rechtswidrige „Mordverdachtsverfahren“ 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München/der Staatsanwaltschaft München gegen Hans Georg Huber, gegen Irene Anita Huber und gegen Christian Georg Huber über die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (obwohl Christian Georg Huber am 14./15.08.2001 seinen amtlichen Personalausweis über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ - eine weitere Scheinadresse - hatte) unter ungeklärter Staatsangehörigkeit eingeleitet.

In der Sache erging am 02.05.2002 ein rechtskraeftiger Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates (1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II). Danach hat auch eine Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 zu erfolgen.

Das Auffallende nach dem öffentlich am 02.05.2002 ausgesprochenen Freispruch war bereits, dass der rechtskraeftige Freispruch weder per PZU noch per Einschreiben „zugestellt“ wurde.

Erst im Juli 2002 fand man im damaligen Briefkasten des Austragshauses des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe drei normale Schreiben des LG München II adressiert über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ an Herrn Hans Georg Huber, Frau Irene Anita Huber und Herrn Christian Georg Huber.

Auch ist interessant, dass, was sich u.a. aus dem „Verfahren“ 7 C 282/11 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen ergibt, dieses Gericht des öfteren (obwohl das Bundesverfassungsgericht dies bereits vor 1990 verboten hat) Nicht-Zustellungen am Gartentor des Austragshauses des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe anbringt. Manchmal sind dicke Briefe angebracht, auf denen aussen ein Sendungscode aufgeklebt ist. Rücksprachen bei der Deutschen Post AG haben ergeben, dass diese Sendungscode immer bei Einschreiben mit Rückschein aufgeklebt werden und diese Briefe bei Annahme unterschrieben werden müssen.

Offensichtlich wird von Staats wegen für den falschen bzw. fingierten Christian Georg Huber, geb. 31.07.1976, offensichtlich nach wie vor von unberechtigten Dritten Post mit Wirkung für den tatsaechlichen Christian Georg Huber, geb. 30.07.1976 angenommen, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Das tatsaechlich zwei Christian Georg Huber geführt werden, obwohl es nachweisbar nur einen gibt, ist durch die Meldungen der VG Ohlstadt von 2001 nachgewiesen. Danach wird ein und der selbe Christian Georg Huber über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ über zwei Ordnungs-/Staatsangehörigkeitsmerkmale erfasst, und zwar über 396442 und 396624. Ein Ordnungs-/Staatsangehörigkeitsmerkmal ist offensichtlich für Christian Georg Huber, geb. 30.07.1976 (Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) und das andere Ordnungs-/Staatsangehörigkeitsmerkmal ist für den falschen bzw. fingierten Christian Georg Huber, geb. 31.07.1976 (worüber eine Geburtsurkunde ausgestellt ist), bestimmt.

Es trat offensichtlich gleich nach der Geburt von Christian Georg Huber (*30.07.1976) sofort jemand als juristischer Vater von Staats wegen auf und handelte über den falschen bzw. fingierten Christian Georg Huber (*31.07.1976; offensichtlich existiert dafür eine von Amts wegen ausgestellte Geburtsurkunde), Haus-Nr. 282, Schrobenhausen mit Wirkung für Christian Georg Huber (*30.07.1976; Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), um gleichzeitig darüber Rechtshandlungen für den tatsächlichen Christian Georg Huber (*30.07.1976), Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft) vorzunehmen, ohne dass unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942; +2012) und auch deren einziger Sohn Christian Georg Huber (*1976) dies mitbekamen.

Saemtliche Verfahren, die bis jetzt gegen bzw. über Christian Georg Huber, 30.07.1976 (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe – auf der vorher aufgezeigten Basis - betrieben werden/wurden sind somit nachgewiesen nicht rechtswirksam.

In Sachen 22 Js 2188/O4 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt wurde (was wir erst heuer herausfanden; Christian Georg Huber wurde nie etwas zugestellt!) am 08.04.2004 rechtswidrig ein Strafbefehl (30 Tagessatze zu 30 EURO) gegen Christian Georg Huber erlassen. Dieser „Strafbefehl“ soll seit 04.05.2004 rechtskraeftig sein. Wegen Verjaehrung wurde dann angeblich der ganze Vorgang im Jahr 2007 gelöscht.

Am 13.01.2004 meldete sich Christian Georg Huber zum Anfang des Jahres 2004 mit Hauptwohnsitz in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ (in Wirklichkeit liegt der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen vor, worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft). Die Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen für Christian (Georg) Huber ist über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ ausgestellt (der Name Georg wurde von der Stadt Schrobenhausen weggelassen).

Es bestand somit von Staats wegen kein Ansatz mehr, den falschen bzw. fingierten Christian Georg Huber (*31.07.1976) und die diesbezügliche von Amts wegen ausgestellte Geburtsurkunde zu legalisieren.

Der Hauptsinn und Zweck von 22 Js 2188/O4 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ist es offensichtlich, den tatsächlichen Christian Georg Huber (*30.07.1976; Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen; Personenstandsnachweise finden sich in der Anlage) wegzufaelchen und über den fingierten bzw. falschen Christian Georg Huber (*31.07.1976) über eine rechtswidrig von Amts wegen ausgestellte Geburtsurkunde zu erfassen.

Im Jahr 2007, der angeblichen Löschung des Vorgangs 22 Js 2188/O4 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt fand naemlich am 16.11.2007 eine rechtswidrige „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim statt.

Daten für Gerichtsentscheidungen werden bekanntlich nicht zufaellig gewaehlt. Am 16.11.1976 führte jedenfalls der damalige 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe, Herr Anton Huber über „Georg Huber jun., Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“, die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ein.

Dieser Vorgang soll offensichtlich über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst werden, was wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942; +2012) und Irene Anita Huber (*1947) nicht möglich ist.

Das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen wurde 1976 als Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen und nicht als Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen bezeichnet. Die für den falschen bzw. fingierten Christian Georg Huber ausgestellte Geburtsurkunde laeuft offensichtlich über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen und weist offensichtlich Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und Georg Huber (*1906; +1995) falsch als Eltern aus (siehe dazu auch die Ausführungen der Anlage 4 der Anlage 1); eine total falsche Personenstandsführung für u.a. die Gemeinde Eschenlohe und nicht Christian Georg Huber verantwortlich ist.

Der zweite „Zwangsversteigerungstermin“ aufgrund dessen in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim rechtswidrig am 16.11.2007 ein „Zuschlag“ erteilt wurde, fand jedenfalls am 27.11.2006 statt.

Mit URNr. M 4342/2001 des Notars Dr. Mittenzwei aus München vom 27.11.2001 schlug Christian Georg Huber (*1976) die Erbschaft von seiner Grossmutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) aus. Christian Georg Huber (*1976) war zum Zeitpunkt der Ausschlagungserklaerung unschuldig eingesperrt und hatte (bis auf ein paar Paragraphen) keinen Gesetzestext und vor allem keine Kommentierung des BGB bei sich.

Bei einer spaeteren Überprüfung der URNr. M 4342/2001 des Notars Dr. Mittenzwei aus München kam heraus, dass u.a. ein Satz falsch ist, und zwar folgender: „*Ich, der Unterzeichnende bin gesetzlicher Erbe der Verstorbenen geworden.*“.

Als Anlage 3 überlassen wir Ihnen die URNr. BRZl. 2680/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck von Christian Georg Huber (*1976), womit dieser u.a. den vorher zitierten Satz vollinhaltlich und von Anfang an aufhob. Durch die von Herrn Notar Dr. Mittenzwei (der 2003 starb, so jedenfalls die damalige Zeitungsannonce im Münchner Merkur) gefertigte URNr. M 4342/2001 ist aber amtlich nachgewiesen, dass Christian Georg Huber (*1976) tatsaechlich falsch als Sohn von Georg Huber (*1906; +1995) und Anna Katharina Huber (*1918; +2001) geführt wird, die in Wirklichkeit seine Grosseltern sind. Diese Führung findet

offensichtlich über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen statt.

Diese Führung ist aber wegen der Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber (*1942) mit der Nummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nicht möglich. Danach ist Hans Georg Huber (*1942) und nicht Christian Georg Huber (*1976) der Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und Georg Huber (*1906; +1995) und nach dieser Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) werden Georg Huber (*1906; +1995) und Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und Hans Georg Huber (*1942) über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst.

Hans Georg Huber (*1942) – dessen Eigentum am Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) durch seine Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau amtlich dokumentiert und nachgewiesen ist; der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe wird über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen erfasst – ist der Vater von Christian Georg Huber (*1976). Christian Georg Hubers Elternhaus ist somit der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft und in keinem Fall das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt werden somit nachgewiesen in Wirklichkeit gegen den falschen bzw. fingierten Christian Georg Huber betrieben und sind schon deswegen rechtsunwirksam.

22 Js 2188/O4 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt dient somit auch nur dazu, um u.a. den rechtsunwirksamen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt den Weg zu ebnen, dass diese über den falschen bzw. fingierten Christian Georg Huber geführt werden können.

Der angeblich am 08.04.2004 in Sachen 22 Js 2188/O4 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt erlassene Strafbefehl haette nie erlassen werden dürfen und 22 Js 2188/O4 der StA Ingolstadt haette nie eingeleitet werden dürfen.

An 22 Js 2188/O4 der StA Ingolstadt sind offensichtlich in Wirklichkeit nicht zulaessige Steuerverfahren gekoppelt. Das Rechtsschutzinteresse ist hier gegeben, auch wenn – wie die Staatsanwaltschaft Ingolstadt ausführt - eine Vollstreckung wegen Verjaehrung ausscheidet (hier haette nie ein Strafbefehl erlassen werden dürfen). Der am 08.04.2004 (der 08.04.1995 ist der Todestag von Georg Huber: *1906, dem Vater unseres Geschaeftsführers Hans Georg Huber: *1942; +2012) erlassene „Strafbefehl“ bzw. 22 Js 2188/O4 der StA Ingolstadt stellt aber offensichtlich eine wesentliche Basis, einen Blankoscheck (was unzulessig ist), für die verantwortlichen Justizpersonen dar, dass diese K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt überhaupt einleiten und weiterbetreiben konnten, was wir nicht hinnehmen. Bei diesen „Versteigerungsverfahren“ kommt noch hinzu, dass sie steuerlich nicht zulaessig, sondern verboten sind und bis heute steuerlich und rechtlich in der Luft haengen und vollkommen und von Anfang an aufzuheben sind, worauf wir bestehen und was wir abschliessend anweisen.

Eine staatsanwaltschaftliche Genehmigung u.a. von K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. von K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt ist und war nicht möglich.

Es gibt auch keine Rechtsgrundlage dafür, dass – wenn die verantwortlichen Gerichte – u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt widerrechtlich nicht aufheben, deswegen unschuldige Privatpersonen verfolgt werden. Bevor man an Verfolgung überhaupt denkt, so ist zunaechst an eine Aufhebung u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt zu denken. Wir bestehen jedenfalls auf einer Aufhebung u.a. von K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. von K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt. Wenn man dies rechtswidrig nicht tut und an Verfolgung denkt, so sind die verantwortlichen Justizpersonen zur Verantwortung zu ziehen und keine unschuldigen Privatpersonen und auch wir nicht. Gegen alles Andere erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen. Kurz gesagt: Wir beanspruchen, dass ausgehend von 22 Js 2188/O4 der StA Ingolstadt u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt nicht aufrecht erhalten werden und nicht fortbetrieben/fortgesetzt werden. Bei der Anlage 1 bitten wir auch zu berücksichtigen, dass wir, je laenger die Sachverhalte zurückliegen, wenig Unterlagen haben und unsere diesbezüglichen Ausführungen daher sicherlich nicht abschliessend und auch nicht vollstaendig sind. Wir haben uns aber bemüht, dasjenige, was wir herausgefunden und analysiert haben, so gut es geht wiederzugeben. Ergaenzungen sind aber sicherlich nicht ausgeschlossen.

Hochachtungsvoll

(gez. durch die Handlungsbevollmaechtigte)

Anlagen:

Anlage 1: unsere Eingabe vom 23.02.2012 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen mit den Anlagen (nur bis zur Anlage 11 samt der Extra-Anlage);

Anlage 2: Schreiben der Gemeinde Eschenlohe vom 16.11.1976;

Anlage 3: URNr. BRZl.: 2680/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;